

21. Ist der Ehefrau der Anspruch auf Unterhalt nach Scheidung der Ehe wegen Verschuldens deshalb zu versagen, weil sie mit einem Mann in eheähnlicher Lebensgemeinschaft steht?

EheG. § 66.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 17. Juni 1940 i. S. Ehefrau B. (kl.)
w. Ehemann B. (Bekl.). IV 125/40.

I. Landgericht Klagenfurt.

II. Oberlandesgericht Graz.

Die Parteien haben am 1. Juli 1923 die Ehe miteinander geschlossen. Die Klägerin hat die Scheidung wegen Verschuldens des Beklagten aus § 49 EheG. und seine Verurteilung zur Unterhaltsleistung beantragt, der Beklagte die Scheidung aus dem überwiegenden Verschulden der Frau wegen Ehebruchs begehrt. Das erste Gericht schied die Ehe aus dem Verschulden des Beklagten und verurteilte ihn zur Leistung eines monatlichen Unterhaltsbetrages. Das Berufungsgericht schied auf Berufung des Beklagten die Ehe aus beiderseitigem, auf seiten des Beklagten überwiegendem Verschulden, stellte den Ehebruch der Klägerin fest und wies ihr Unterhaltsbegehren ab.

Die Revision der Klägerin, mit der sie die Wiederherstellung des ersten Urteils beantragte, hatte nur wegen des Unterhaltsanspruchs Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den Anspruch auf Unterhaltsleistung aus § 66 EheG. abgesprochen, weil sie im Zeitpunkt der Ehescheidung mit einem anderen Mann in voller Lebensgemeinschaft stehe und das Unterhaltsbegehren daher unsittlich sei; denn der Beklagte könne nicht angehalten werden, der Klägerin Unterhalt zu leisten, wenn sie von einem anderen Mann in der Lebensgemeinschaft versorgt werde. Das Berufungsgericht beruft sich auch auf die Rechtsprechung zu §§ 91, 105 und 1264 ABGB. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten.

Die Regelung der Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten nach dem großdeutschen Eherecht weicht erheblich von der bisherigen Regelung nach dem österreichischen Recht ab. Die

Frau hatte im früheren Recht einen Anspruch auf den angemessenen Unterhalt, wenn sie schuldlos war, ausnahmsweise auf den anständigen Unterhalt nach Billigkeitsgründen und nach Lage des einzelnen Falles, wenn sie mit schuldig war (§ 1264 ABGB., Hofdekret vom 4. Mai 1841 [JbS. Nr. 531]). Der angemessene Unterhalt war der Frau unabhängig von ihrem Vermögen und ihrem Einkommen zu leisten, richtete sich daher nicht nach ihrer Bedürftigkeit. Nach dem geltenden Recht hat die Frau gegen den allein oder überwiegend schuldig befundenen Mann einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Dabei sind die Einkünfte der Frau aus ihrem Vermögen und das Einkommen aus einer ihr zuzumutenden Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Die Frau steht nach geltendem Recht gegenüber dem früheren Recht ungünstiger, wenn sie Vermögen oder die Möglichkeit eines Arbeitseinkommens hat. Bezieht sie aus der Gemeinschaft mit einem anderen Manne wirtschaftliche Vorteile, so sind diese bei der Bemessung des Unterhalts heute nicht zu übergehen. Die Rechtsprechung zu dem nicht mehr anzuwendenden § 1264 ABGB. hat daher für das geltende Recht keine Bedeutung mehr.

Wenn die Frau zur Zeit der Scheidung der Ehe in einer dauernden Lebensgemeinschaft mit einem anderen Manne stand, die den guten Sitten widerspricht, so ist dies bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens der Ehegatten zu berücksichtigen und kann für die Beurteilung des Maßes des Verschuldens nach § 60 Abs. 2 EheG. unter Umständen sogar den Ausschlag geben. Unter dem Gesichtspunkt einer sittenwidrigen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs darf aber dieser Umstand nicht noch einmal bei der Frage der Unterhaltspflicht herangezogen werden. Auch auf die Bestimmung über die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs (§ 74 EheG.) kann sich der Beklagte nicht berufen; denn diese besagt nur, daß auch der Rechtsgrund des einmal zuerkannten Unterhaltsanspruchs für die Zukunft nicht unabänderlich feststeht, daß sich vielmehr bei einer Änderung der Verhältnisse der Anspruch nicht nur der Höhe nach, sondern auch dem Grunde nach ändern kann. Daraus ist für die Auffassung des Berufungsrichters nichts zu gewinnen. Der Unterhaltsanspruch der Frau gegen den überwiegend schuldig erklärten Mann richtet sich ausschließlich nach § 66 EheG. Das Revisionsgericht sieht daher in der Lebensgemeinschaft der Klägerin keinen Grund, ihren Anspruch auf den Unterhalt abzulehnen.